### GUTACHTEN zur ABE Nr. 51178 nach §22 StVZO

# Anlage 7 zum Gutachten Nr. 55006917 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 9JX21 H2 Typ TN19-9021

Hersteller Kautschuk-Verwertungs GmbH

TUV Pfalz

Seite 1 von 5

Auftraggeber Kautschuk-Verwertungs GmbH

An der Walkmühle 2

46356 Essen

QM-Nr. 49 02 0280806

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad zur Verwendung an Achse 1

Modell TN19
Typ TN19-9021
Radgröße 9JX21 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

| Aus-<br>führung | Kennzeichnung Rad/ Zentrierring | Lochzahl/<br>Lochkreis- (mm)/<br>Mittenloch-ø<br>(mm) | Einpress-<br>tiefe<br>(mm) | Rad-<br>last<br>(kg) | Abrollumfang<br>(mm) |
|-----------------|---------------------------------|---|----------------------------|----------------------|----------------------|
| 5E              | TN19-9021 / 5E / Ø72,6,-Ø66,6   | 5/112/66,6  | 35                         | 800                  | 2300                 |

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 51178

Herstellerzeichen TOMASON KLEIN WIELE

Radtyp und Ausführung
Radgröße
Sinpresstiefe
Herstelldatum
TN19-9021 (s.o.)
9JX21 H2
ET...(s.o.)
Monat und Jahr

## **Befestigungsmittel**

| Nr. | Art der Befestigungsmittel | Bund      | Anzugsmoment (Nm) | Schaftlänge (mm) |
|-----|----------------------------|-----------|-------------------|------------------|
| S02 | Schraube M14x1,5           | Kegel 60° | 150               | 28,3             |

## Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

# Verwendungsbereich

Hersteller Mercedes-Benz

Spurverbreiterung innerhalb 2%

## GUTACHTEN zur ABE Nr. 51178 nach §22 StVZO

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 55006917 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 9JX21 H2 Typ TN19-9021

Hersteller Kautschuk-Verwertungs GmbH

TUV Plaiz
TUV Rheinland Group

Seite 2 von 5

| Handelsbezeichnung<br>Fahrzeug-Typ<br>ABE/EWG-Nr. | kW-Bereich | Reifen    | Reifenbezogene Auflagen und<br>Hinweise | Auflagen und<br>Hinweise |
|---|------------|-----------|---|--------------------------|
| S-Klasse  | 150-335    | 245/35R21 | R02 T96                                 | A01 A12 A14              |
| 222, 221  | 150-335    | 255/35R21 | R02                                     | A16 A21 A57              |
| e1*2007/46*0960*;                                 |            |           |   | BnK Lim P38              |
| e1*2001/116*                                      |            |           |   | V21 X93 VA1              |
| 0335*19   |            |           |   | S02                      |
| ab Modell 2013                                    |            |           |   |                          |
| (FIN: WDD222)                                     |            |           |   |                          |
| S63, S65 -/AMG                                    | 430, 463   | 255/35R21 | R02                                     | A01 A12 A14              |
| 221, 221AMG                                       |            |           |   | A16 A21 A57              |
| e1*2001/116*0335*20-                              |            |           |   | B79 BmK Lim              |
| ;   |            |           |   | V21 VA1 S02              |
| e1*2001/116*0396*09-                              |            |           |   |                          |
|   |            |           |   |                          |
| ab Modell 2013                                    |            |           |   |                          |
| (FIN: WDD222)                                     |            |           |   |                          |

## Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 55006917 (1. Ausfertigung)

PKW-Sonderrad 9JX21 H2 Typ TN19-9021

Hersteller Kautschuk-Verwertungs GmbH



Seite 3 von 5

### Spezielle Auflagen und Hinweise

Prüfgegenstand

- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A16 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel bzw. Fahrwerksteilen zu achten.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig. Bei Verwendung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T oder bei Verwendung von Winterreifen mit Geschwindigkeitssymbol Q, R, S, T oder H) sind auch Gummiventile zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile müssen den Normen E.T.R.T.O., DIN oder Tire and Rim entsprechen und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A57** Diese Rad/Reifen-Kombination(en) ist (sind) zulässig an Fahrzeugausführungen mit Front bzw. Heck-Antrieb und Allradantrieb (z.B. 2WD, 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4, u. ä.)
- **B79** Sonderrad nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 420 mm an Achse 1.
- BmK Die Sonderräder sind nur an Fahrzeugausführungen mit Keramik-Bremsen zulässig.
- **BnK** Die Sonderräder sind nicht an Fahrzeugausführungen mit Keramik-Bremsen zulässig.
- **Lim** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- **P38** Sonderrad nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 380 mm an Achse 1.
- R02 Diese Reifengröße ist nur an Achse 1 zulässig.
- **S02** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **T96** Reifen (LI 96) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1420 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

#### GUTACHTEN zur ABE Nr. 51178 nach §22 StVZO

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 55006917 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 9JX21 H2 Typ TN19-9021

Hersteller Kautschuk-Verwertungs GmbH

**TÜV Pfalz** TÜV Rheinland Group

Seite 4 von 5

**V21** Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

|  | Vorderachse   | Hinterachse  |
|--|---|--|
| Nr. 1<br>Nr. 2<br>Nr. 3<br>Nr. 4<br>Nr. 5<br>Nr. 6<br>Nr. 7<br>Nr. 8<br>Nr. 9<br>Nr.10<br>Nr.11<br>Nr.12 | 245/35R21<br>245/40R21<br>255/30R21<br>255/35R21<br>255/40R21<br>255/50R21<br>265/35R21<br>265/40R21<br>265/45R21<br>275/35R21<br>275/45R21<br>285/35R21<br>285/35R21 | 275/30R21, 285/30R21<br>275/35R21<br>295/25R21, 305/25R21<br>285/30R21, 295/30R21<br>285/35R21<br>285/45R21<br>305/30R21, 315/30R21<br>295/35R21<br>295/40R21<br>315/30R21, 325/30R21<br>315/40R21<br>325/30R21<br>315/40R21 |
|  | 200, 101121   | 313/101121, 020/401121   |

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

**VA1** Die hier aufgeführten Rad-Reifenkombinationen für die Verwendung an Achse 1 sind nur zulässig in Verbindung mit denen in Anlage 2, Gutachten Nummer 55007017, Ausfertigung 1 (RADTYP TN19-10521) für die Achse 2 genannten Radreifenkombination. Es gelten die jeweiligen Auflagen und Hinweise.

**X93** Sonderrad nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 390 mm an Achse 1.

## Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 19. Februar 2017 in Lambsheim statt.

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 55006917 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 9JX21 H2 Typ TN19-9021 Hersteller Kautschuk-Verwertungs GmbH

ΓÜV Rheinland Group

Seite 5 von 5

### Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 2016.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 19. Februar 2017



Tufan 00265571.DOC